

BGer 6B_396/2014 vom 28. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_396_2014

FR: TF 6B_396/2014 du 28 octobre 2015

IT: TF 6B_396/2014 del 28 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 81 Abs. 1 BGG ist zur Erhebung der Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten (lit. a) und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (lit. b; BGE 133 IV 121 E. 1.1). Zur Erhebung der Beschwerde legitimiert sind insbesondere die beschuldigte Person (Ziff. 1), ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin (Ziff. 2); die Staatsanwaltschaft (Ziff. 3), die Privatklägerschaft, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung der Zivilansprüche auswirken kann (Ziff. 5), sowie die Person, die den Strafantrag stellt, soweit es um das Strafantragsrecht als solches geht (Ziff. 6). Die Voraussetzungen von lit. a und b müssen kumulativ erfüllt sein. In Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG nicht explizit aufgeführte Personen sind zur Beschwerde befugt, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids haben (BGE 133 IV 121 E. 1.1).

Die Beschwerdeführer fallen nicht unter die in Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG beispielhaft genannten beschwerdeberechtigten Personen. Sie sind aber durch den angefochtenen Entscheid, mit welchem sie verpflichtet werden, den Einbezug der mit Grundbuchsperrn belegten Parzellen und der beschlagnahmten oder mit Verfügungsverboten belegten Vermögenswerte in die Konkursmasse A.X._____ und deren anschliessende Verwertung zu dulden, betroffen. Ausserdem haben sie am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen. Sie sind daher zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (vgl. BGE 136 IV 29 E. 1.9).

E. 2.1

Die Beschwerdeführer rügen in Bezug auf den Schuldspruch gegen A.X._____ wegen Gläubigerschädigung eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts. Sie machen geltend, soweit der Schuldspruch wegen Gläubigerschädigung Bundesrecht verletze, fehle es an den Voraussetzungen für die Einziehung der auf sie übertragenen Vermögenswerte. In diesem Zusammenhang bringen sie vor, der Schluss der Vorinstanz, die X._____ -Gruppe sei Ende des Jahres 2002 überschuldet gewesen und habe ab dem Jahr 1998 schwerwiegende Liquiditätsprobleme gehabt, sei unhaltbar. Die X._____ -Gruppe habe ausreichend Liquidität erwirtschaftet, um sämtliche Investitionen, namentlich die Unterstützungszahlungen an die DD._____ -Gruppe, jederzeit selbst finanzieren können. Darüber hinaus habe sie auch genügend freie Mittel für weitere Investitionen, insbesondere den Ausbau des operativen Geschäfts gehabt. Ausserdem habe die X._____ -Gruppe über noch offene Kreditlinien bei den Banken im Umfang von CHF 1 Mrd. verfügt. Die Aufnahme von Bankdarlehen zur Bestreitung dieser Investitionen sei zu keinem Zeitpunkt notwendig gewesen. Es habe für A.X._____ daher auch nie ein Grund zur Annahme bestanden, für die X._____ -Gruppe oder ihn

selbst drohe der Konkurs. Damit fehle es jedenfalls in subjektiver Hinsicht an dem für die Anwendung von Art. 164 StGB erforderlichen Vorsatz.

Die Beschwerdeführer stützen sich für ihren Standpunkt im Wesentlichen auf die von A.X. _____ in Auftrag gegebenen Privatgutachten von Prof. Dr. BB. _____ und M.A. HSG CC. _____ zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der X. _____-Gruppe 1998-2002 und zu ausgewählten Aspekten der Vermögens- und Finanzlage der X. _____-Gruppe vom 12. Dezember 2012 bzw. vom 29. Juli 2013 (Privatgutachten [Hauptgutachten]; Akten des Obergerichts act. 121 und Privatgutachten [Folgegutachten]; Akten des Obergerichts act. 189 ff.). Sie beanstanden im Wesentlichen, die Vorinstanz habe sich mit den Ergebnissen der Privatgutachter, namentlich hinsichtlich des Cash Flow und der Bankschulden im Jahre 2002, nicht auseinandergesetzt, sondern sich ausschliesslich mit den Ausführungen der amtlichen Gutachter der W. _____ AG (lic. oec. Z. _____ und lic. oec. AA. _____, diplomierte Wirtschaftsprüfer) vom 26. November 2009/18. Juni 2010 und vom 13. Dezember 2010 (erstes amtliches Gutachten; Verfahrensakten, Ordner 279-293) sowie mit ihrer Stellungnahme zu den Privatgutachten vom 2. September 2013 (zweites amtliches Gutachten; Akten des Obergerichts act. 196) befasst und habe unbesehen auf deren Behauptungen abgestellt. Dabei bemängeln sie insbesondere, dass die Vorinstanz die wirtschaftliche Lage der X. _____-Gruppe nicht in einer Gesamtsicht beurteilt, sondern sich auf eine Einzelbetrachtung beschränkt habe. Eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung sei aber jedenfalls für die Beurteilung des Vorwurfs der Gläubigerschädigung unabdingbar, zumal das Vermögen von A.X. _____ zu 95% aus den Anteilen an den Gesellschaften der X. _____-Gruppe bestanden habe. Die Vorinstanz habe eine wirtschaftliche Gesamtsicht lediglich mit Blick auf die Tatbestände des Betruges und der Urkundenfälschung verworfen. Beim Tatbestand der Gläubigerschädigung gehe es aber nicht um die Frage, ob die Jahresrechnungen lege artis erstellt worden seien. In diesem Zusammenhang rügen die Beschwerdeführer im Besonderen, dass die Vorinstanz auf das zweite Privatgutachten, das sich einlässlich mit der Frage der Überschuldung der X. _____-Gruppe befasse, nicht eingegangen sei. Die Vorinstanz hätte hier entweder auf die zutreffenden Berechnungen der Privatgutachter abstellen oder ein zusätzliches Gutachten einholen müssen (Beschwerde S. 13 ff.).

Im Weiteren listen die Beschwerdeführer eine ganze Reihe einzelner Rechtsverletzungen auf, aus denen sich eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts ergeben soll. Es handle sich um von der Vorinstanz angeführte vermeintliche Indizien für eine Liquiditätskrise oder Überschuldung der X. _____-Gruppe, die in Wirklichkeit Fehlsteine im Mosaik des angefochtenen Urteils seien. Nach deren Richtigstellung zeige sich, dass die X. _____-Gruppe weder überschuldet gewesen sei noch je existenzgefährdende Liquiditätsprobleme gehabt habe, so dass es für A.X. _____ keinen Grund gegeben habe, von einem für die X. _____-Gruppe und sich selbst drohenden Konkurs auszugehen (Beschwerde S. 57 ff.).

E. 2.2

Die Vorinstanz nimmt an, aufgrund des sehr hohen Anteils von Beteiligungen an X. _____ Holdinggesellschaften und von Guthaben gegenüber diesen Gesellschaften (ca. 95% in den Jahren 2000 und 2001) sei die finanzielle Situation von A.X. _____ untrennbar mit jener der Holding-Gesellschaften der X. _____-Gruppe verknüpft gewesen. A.X. _____ sei damit fraglos bewusst gewesen, dass bei einem finanziellen Untergang insbesondere der X. _____ Holdinggesellschaften seine Guthaben und

Beteiligungen wertlos geworden wären (angefochtenes Urteil S. 580 ff.). Die Vorinstanz stellt weiter fest, die X. _____ Gesellschaften bzw. Gruppen seien ab Ende 1998 grossmehrheitlich überschuldet gewesen, wobei sich diese Überschuldungssituation zunehmend verschlechtert habe, zumal sich einzelne X. _____ Gesellschaften gegenüber Gesellschaften der DD. _____-Gruppe seit 1997 in jährlich wiederkehrenden Patronatsvereinbarungen zu sehr hohen Sanierungszahlungen (inkl. Deckung von Verlusten) verpflichtet hätten. Gegen Ende des Jahres 2001 habe A.X. _____ die finanzielle Lage der X. _____ Konzerngesellschaften geradezu hoffnungslos erscheinen müssen. Vor diesem Hintergrund sei für A.X. _____ spätestens ab Anfang des Jahres 2002 der finanzielle Zusammenbruch der in der Anklage angeführten X. _____ Gesellschaften bzw. -gruppen und damit einhergehend der eigene finanzielle Kollaps absehbar gewesen. Bei dieser Sachlage unterliege keinem Zweifel, dass die unentgeltlichen Vermögensübertragungen auf die Söhne und die Lebenspartnerin des Beschwerdeführers im Hinblick darauf vorgenommen worden seien, diese Werte zu retten und dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen. Sie seien nur vor dem Hintergrund eines erwarteten Zusammenbruchs der X. _____ Gesellschaften und damit einhergehend mit dem eigenen finanziellen Kollaps erklärbar (angefochtenes Urteil S. 582 ff.; erstinstanzliches Urteil S. 770 ff.).

In Bezug auf die Einziehung nimmt die Vorinstanz an, die fraglichen Vermögenswerte stammten unmittelbar aus einer Straftat, weshalb sie Originalwerte darstellten. Die Beschwerdeführer 2 und 3 hätten die Liegenschaften, die Aktien der M. _____ AG und die weiteren Vermögenswerte direkt durch die von A.X. _____ begangenen strafbaren Handlungen erlangt und diese somit unmittelbar durch das einziehungsbegründende Verhalten erworben. Sie seien daher als durch die Straftat direkt Begünstigte zu betrachten. Dasselbe gelte für die Beschwerdeführerin 1 in Bezug auf das gesamte auf Schloss O. _____ und in den Nebengebäuden befindliche private Inventar, einschliesslich Fahrzeuge (angefochtenes Urteil S. 653, 660 ff.).

E. 3.1

Die Betreibungs- und Konkursdelikte dienen dem Schutz des Zwangsvollstreckungsrechts, an dessen Ordnung sie unmittelbar anschliessen und aus der heraus sie auch verstanden werden müssen. Sie schützen darüber hinaus die Ansprüche der Gläubiger eines Schuldners, dem der Vermögensverfall droht oder der in Vermögensverfall geraten ist. Dem entspricht die Pflicht des Schuldners, bei drohendem oder eingetretenen Vermögensverfall sein noch vorhandenes Vermögen seinen Gläubigern zu erhalten (BGE 134 III 52 E. 1.3.1 und 1.3.4, mit Hinweisen; 74 IV 33 , S. 37).

Gemäss Art. 164 Ziff. 1 StGB macht sich der Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung u.a. schuldig, wer zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen vermindert, indem er Vermögenswerte unentgeltlich oder gegen eine Leistung mit offensichtlich geringerem Wert veräussert, wenn über ihn der Konkurs eröffnet wird (Abs. 3). Das strafbare Verhalten richtet sich gegen den Zugriff der Gläubiger auf das Exekutionssubstrat. Die Bestimmung lehnt sich an die Schenkungspauliana nach Art. 286 SchKG an (BGE 134 III 52 E. 1.3.2; 131 IV 49 E. 1.3.3, je mit Hinweisen). Mit Blick auf den Schutz der Ansprüche der Gläubiger im Betreibungs- und Konkursverfahren ist eine definitive Schädigung der Gläubiger als Erfolg nicht erforderlich. Es ist daher unerheblich, ob die betreffenden Leistungen zivilrechtlich zurückgefordert oder gar zurückerstattet werden können (Urteile 6B_434/2011 vom 27. Januar 2012 E. 2.2; und 6S.438/2005 vom

28. Februar 2006 E. 3; Nadine Hagenstein, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl. 2013, Art. 164 N 18, 30; dies., Die Schuldbetreibungs- und Konkursdelikte nach schweizerischem Strafgesetzbuch, 2013, S. 244 f.; a.M. Trechsel/Ott, Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 2. Aufl., 2013, Art. 164 N 1; Alexander Brunner, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 2. Aufl. 2007, Art. 164 N 10).

In subjektiver Hinsicht setzt der Tatbestand Vorsatz voraus, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB). Der Täter muss im Bewusstsein des drohenden Vermögenszusammenbruchs handeln, um die mögliche Gefährdung der Zugriffsrechte der Gläubiger wissen und sie zumindest als Erfolg in Kauf nehmen (Urteile 6B_306/2012 vom 29. Oktober 2012 E. 1.2 und 6B_778/2011 vom 3. April 2012 E. 4.2; Nadine Hagenstein, 245).

Die durch Konkursdelikte dem Zugriff der Gläubiger entzogenen Vermögenswerte unterliegen grundsätzlich der Einziehung (Urteil 1A.38/2005 vom 18. Mai 2005 E. 3.2). Die Vermögenswerte sind, da diese zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung in die Konkursmasse gefallen wären, zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes dem zuständigen Konkursamt auszuhändigen (Niklaus Schmid, in: Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Band I, 2. Aufl. 2007, § 2/StGB 70-72 N 73).

E. 3.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zu Grunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG kann die Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz im bundesgerichtlichen Verfahren nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich ist oder auf einer Verletzung von schweizerischem Recht im Sinne von Art. 95 BGG beruht, und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann. Die Rüge der willkürlichen Feststellung des Sachverhalts prüft das Bundesgericht gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG nur insoweit, als sie in der Beschwerde explizit vorgebracht und substantiiert begründet worden ist. In der Beschwerde muss im Einzelnen dargelegt werden, inwiefern der angefochtene Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 138 I 171 E. 1.4; 136 II 489 E. 2.8; 133 IV 286 E. 1.4).

E. 4.1

Die Einwände der Beschwerdeführer gegen die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz erschöpfen sich weitgehend in einer blossen appellatorischen Kritik am angefochtenen Urteil, auf welche das Bundesgericht nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3). Das Bundesgericht ist keine Berufungsinstanz, die eine freie Prüfung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vornimmt. Insbesondere reicht für die Rüge einer willkürlichen Beweiswürdigung nicht aus, wenn in der Beschwerde zum Beweisergebnis wie in einem appellatorischen Verfahren frei plädiert und darlegt wird, wie die vorhandenen Beweise richtigerweise zu würdigen gewesen wären. Nach konstanter Rechtsprechung genügt für die Begründung von Willkür mithin nicht, dass das angefochtene Urteil mit der Darstellung der beschwerdeführenden Partei nicht übereinstimmt oder auch eine andere Lösung oder Würdigung vertretbar erscheint. Willkür liegt nur vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 141 I 49 E. 3.4 und 70 E. 2.2 ; 140 I 201 E. 6.1 ; 138 I 49 E. 7.1 und 305 E. 4.3; 138 V 74 E. 7). Die Beschwerdeführer hätten

somit darlegen müssen, inwiefern die Feststellungen der Vorinstanz offensichtlich unhaltbar sein und die vorhandenen Beweise andere Schlussfolgerungen geradezu aufdrängen sollen. Diesen Anforderungen genügt ihre Beschwerde in weiten Teilen nicht. Die Beschwerdeführer beschränken sich im Wesentlichen darauf, die Thesen der von A.X._____ in Auftrag gegebenen Privatgutachten wiederzugeben und zu behaupten, deren Schlussfolgerungen seien Ergebnissen des amtlichen Gutachtens vorzuziehen. Einem Privatgutachten kommt nach der Rechtsprechung indes grundsätzlich lediglich die Bedeutung einer der freien Beweiswürdigung unterliegenden Parteibehauptung bzw. eines Bestandteils der Parteivorbringen zu (BGE 132 III 83 E. 3.4 ; 127 I 73 E. 3 f/bb, S. 82; vgl. Urteil 6B_462/2014 vom 27. August 2015 E. 6.2; Marianne Heer, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., 2014, Art. 189 N 6).

Im Übrigen gehen die Einwände der Beschwerdeführer nicht über das hinaus, was A.X._____ seinerseits in seiner Beschwerde in Strafsachen in diesem Punkt vorgebracht hat (Verfahren 6B_462/2014). Dies gilt namentlich in Bezug auf die Liquidität der X._____ -Gruppe, d.h. auf den von den Gesellschaften der X._____ -Gruppe erwirtschafteten Cash Flow in der massgeblichen Zeitperiode und für die Höhe der Zahlungen an die DD._____, sowie auf die Überschuldung der X._____ -Gruppe (Beschwerde S. 29 ff., 36 ff., 39 ff.). Wie das Bundesgericht in seiner Entscheid in Sachen A.X._____ erkannt hat, ist der Schluss der Vorinstanz, die Privatgutachten vermöchten die Überzeugungskraft der amtlichen Gutachten nicht derart zu erschüttern, dass von diesen abgewichen oder eine weitere Ergänzung derselben oder gar ein Obergutachten angeordnet werden müsste (angefochtenes Urteil S. 129), nicht schlechterdings unhaltbar (Urteil 6B_462/2014 vom 27. August 2015 E. 9.3, 9.6).

Damit ist davon auszugehen, dass die in der Anklageschrift gegen A.X._____ aufgeführten Einzel- und Gruppengesellschaften der X._____ -Gruppe in den Jahren 1998 bis 2002 überschuldet waren und keine wirkliche Grundlage für die Annahme bestand, die Gesellschaften der X._____ -Gruppe hätten im massgeblichen Zeitraum über genügend Liquidität verfügt, um sich und ihre Auslandsinvestitionen finanzieren zu können (Urteil 6B_462/2014 vom 27. August 2015 E. 9.7). Dieses Ergebnis ist auch für den subjektiven Tatbestand der Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung im Sinne von Art. 164 Ziff. 1 StGB massgebend.

E. 4.2

Zu keinem anderen Ergebnis führt, was die Beschwerdeführer in Bezug auf verschiedene von der Vorinstanz als Indizien für die Überschuldung und die Liquiditätsprobleme der X._____ -Gruppe gewürdigten Feststellungen vorbringen (Beschwerde S. 12, 57 ff.). Soweit das Urteil auf der Grundlage von Indizien ergeht, ist nach der Rechtsprechung nicht die isolierte Betrachtung jedes einzelnen Beweises, sondern deren gesamthafte Würdigung massgeblich. Würdigt das erkennende Gericht einzelne seinem Entscheid zugrunde liegende, belastende Indizien willkürlich oder lässt es entlastende Umstände willkürlich ausser Acht, führt dies nicht zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Erforderlich ist vielmehr, dass bei objektiver Würdigung des ganzen Beweisergebnisses offensichtlich erhebliche und schlechterdings nicht zu unterdrückende Zweifel an der Täterschaft zurückbleiben (Urteile des Bundesgerichts 6B_462/2014 vom 27. August 2015 E. 11.4.7; 6B_768/2014 vom 24. März 2015 E. 1.3 [nicht publ. in BGE 141 IV 97], je mit Hinweisen). Dies ist bei den 24, meist nur wenige Sätze umfassenden und aus dem Kontext herausgegriffenen Stellen der rund 700 Seiten umfassenden Begründung des angefochtenen

Urteils, welche von den Beschwerdeführern beanstandet werden, nicht der Fall.

So sind etwa die Erwägungen der Vorinstanz zum Beweiswert der Privatgutachten auch dann nicht zu beanstanden, wenn man annehmen wollte, sie habe fälschlicherweise angenommen, aus der Vielzahl geschwärzter Stellen in Beilage 4 zum Privatgutachten vom 12. Dezember 2012 (Privatgutachten [Hauptgutachten]; Akten des Obergerichts act. 121) ergebe sich "in optima forma" die fehlende Unabhängigkeit der privaten Sachverständigen (angefochtenes Urteil S. 63; Beschwerde S. 16 f., 57 f.; vgl. auch Beschwerde von A.X._____ im Verfahren 6B_462/2014 S. 27).

Unbegründet ist die Beschwerde auch, soweit die Beschwerdeführer die Erwägung der Vorinstanz rügen, die Staatsanwaltschaft habe zu Recht darauf hingewiesen, dass bei einer ordnungsgemässen Konzernrechnung der X._____ -Gruppe die H._____ -Gesellschaften und die ausländischen Beteiligungen, allen voran die DD._____, vollständig hätten konsolidiert werden müssen, wobei sich die hohen Verluste der DD._____ aus ihrer betrieblichen Tätigkeit niedergeschlagen hätten und auch die Bankschulden der X._____ Gesellschaften und diejenigen der DD._____ (rund Fr. 2 Mia.) zum Ausdruck gekommen wären (angefochtenes Urteil S. 67 f.; Beschwerde S. 58). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich aus dieser Erwägung ernsthafte Zweifel am gesamten Beweisergebnis ergeben sollen. Im Übrigen handelt es sich hierbei lediglich um eine zusätzliche Begründung, mit welcher die Vorinstanz untermauert, dass auch in Anwendung der obligationenrechtlichen Bestimmungen die tatsächliche wirtschaftliche Situation der X._____ -Gruppe wiedergegeben worden sei und dass eine ordnungsgemässe Konzernrechnung der X._____ -Gruppe zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte (angefochtenes Urteil S. 67 f.). Unerfindlich ist sodann, inwiefern es sich bei den Erwägungen der Vorinstanz, wonach nur schwerlich erklärbar sei, weshalb es der Abtretungsvereinbarungen und handschriftlichen Korrekturen der Jahresrechnungen bedurfte, wenn A.X._____ tatsächlich angenommen habe, die X._____ -Gruppe sei gut unterwegs (angefochtenes Urteil S. 68), und wonach A.X._____ auch bei Einnahme einer gesamtwirtschaftlichen Sicht nicht verborgen geblieben wäre, dass die Finanzlage der einzelnen Gesellschaften nach aussen besser dargestellt worden sei, als sie tatsächlich war (angefochtenes Urteil S. 74), um Zirkelschlüsse handeln soll (Beschwerde S. 24, 58 f. und 60). Dasselbe gilt für die beanstandete Eventualbegründung hinsichtlich der von A.X._____ angeführten Devisengewinne (angefochtenes Urteil S. 73; Beschwerde S. 60). Sodann mag zutreffen, dass beim Tatbestand der Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung nicht in Frage steht, ob die Jahresrechnungen lege artis erstellt worden sind. Die von den Beschwerdeführern beanstandete Stelle des angefochtenen Urteils (angefochtenes Urteil S. 71; Beschwerde S. 59) ist im Lichte der gegen A.X._____ erhobenen Vorwürfen der Urkundenfälschung und des Betruges zu sehen. Dass A.X._____ seinen Konkurs bzw. denjenigen der X._____ -Gruppe vorhersehen musste, hat die Vorinstanz aber auch in Bezug auf die Anklage der Gläubigerschädigung hinreichend begründet (angefochtenes Urteil S. 582 ff.). Keine Willkür darzutun vermögen die Beschwerdeführer im Weiteren, soweit sie sich gegen die Auffassung der Vorinstanz zur Wertberichtigung der von der DD._____ -Gruppe gehaltenen Immobilien wenden (angefochtenes Urteil S. 87 f.; Beschwerde S. 62 f.), zumal für die Frage der Wertberichtigung der damalige Zeitpunkt massgebend war und allfällige spätere Wertsteigerungen im vorliegenden Kontext ohne Bedeutung sind. Nicht unhaltbar ist sodann der Schluss der Vorinstanz, die amtlichen Gutachter hätten einen grundsätzlich

überzeugenden (vollständigen) Rückstellungsbedarf von rund CHF 1,624 Mrd. angenommen (angefochtenes Urteil S. 97/98). Dass es sich bei den einzelnen Zahlen per Ende der Jahre 1998 - 2002 um Jahresend-Saldi der aufgrund der Patronatsvereinbarungen an die DD. _____-Gruppe zu leistenden Sanierungsbeiträge gehandelt habe, wie die Beschwerdeführer vorbringen (Beschwerde S. 63 f.), lässt sich dem amtlichen Gutachten nicht entnehmen. Die Gutachter führen vielmehr etwa hinsichtlich der Patronatsvereinbarung 2002 aus, aus dieser ergebe sich, dass die Gesellschaften der X. _____-Gruppe über die geleisteten Zahlungen noch mindestens die folgenden Sanierungsbeiträge in der Höhe Fr. 199,1 Mio. (1998), Fr. 260,5 Mio. (1999), Fr. 468,2 Mio. (2000), Fr. 520,6 Mio. (2001) schuldeten (erstes amtliches Gutachten, Verfahrensakten, Ordner 286 act. 17900634 ff., 17900644). Rein appellatorisch ist ferner, was die Beschwerdeführer gegen die Erwägung der Vorinstanz einwenden, allfällig noch vorhandene stille Reserven wären, hätten sie denn bestanden, wohl spätestens vom Sanierer II. _____ mobilisiert worden (angefochtenes Urteil S. 105; Beschwerde S. 64 f.). Nichts anderes gilt für ihre Kritik an der Würdigung der Aussagen der Zeugen AAA. _____ und OO. _____ sowie der Notiz von A.X. _____ an GG. _____. Ebenso wenig zu beanstanden ist die Beurteilung der beiden Schreiben der Revisionsstelle vom 21. Februar 2003 an die Herren X. _____, und des Schreibens der Bank CCC. _____ vom 1. Dezember 2000 sowie die Annahme der Vorinstanz, den Banken seien lediglich die Gegenstand der Anklage bildenden Abschlüsse zugestellt worden (Beschwerde S. 65 ff.). Schliesslich vermögen die Beschwerdeführer auch nicht in Bezug auf einzelne Sätze im angefochtenen Urteil im Kontext der A.X. _____ vorgeworfenen Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung Willkür darzutun (Beschwerde S. 75 ff.). Dass es A.X. _____ mit der Übertragung der Vermögenswerte und Liegenschaften auf die Beschwerdeführer, d.h. seine Lebenspartnerin und seine Söhne, nicht um eine langfristige Absicherung gegangen sein soll, sondern um die Regelung für den Zeitraum bis zur Abwicklung einer Erbschaft, genügt jedenfalls nicht für den Nachweis, dass das angefochtene Urteil in diesem Punkt schlechterdings unhaltbar ist (Beschwerde S. 75). Dasselbe gilt schliesslich für die Einwendungen gegen das von der Vorinstanz gewürdigte Nachtatverhalten von A.X. _____ und die Deutung der von I. _____ verfassten Notiz vom 5. Januar 2003 (Beschwerde S. 75 ff.).

Insgesamt legen die Beschwerdeführer mit diesen Ausführungen lediglich dar, wie die Beweise aus ihrer Sicht zu würdigen gewesen wären. Eine unzulässige appellatorische Kritik wird auch dadurch, dass der angefochtene Entscheid an deren Ende als willkürlich bezeichnet wird, nicht zu einer hinreichenden Begründung. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet, soweit sie den Begründungsanforderungen überhaupt genügt.

E. 5.1

Die Beschwerdeführer wenden sich im Speziellen gegen die Einziehung der Liegenschaft Schloss O. _____ bzw. deren Zuweisung an das Konkursamt Thurgau. Sie machen auch in dieser Hinsicht eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend. Eine Gläubigerschädigung durch Übertragung der Liegenschaft auf die Söhne von A.X. _____ setze voraus, dass dieser vorgängig Eigentum an der Liegenschaft erworben habe. Dies lasse sich indes nur unter der Voraussetzung annehmen, dass die X. _____-Gruppe per Ende 2002 nicht überschuldet gewesen sei und A.X. _____ nicht mit seinem privaten Konkurs habe rechnen müssen. Gehe man von dieser Sachlage

aus, könne es sich bei der Schenkung der Liegenschaft an seine Söhne indes nicht um eine Gläubigerschädigung gehandelt haben. Nehme man im umgekehrten Fall mit der Vorinstanz an, dass die X. _____-Gruppe per Ende 2002 überschuldet gewesen sei, ihr finanzielles Ende kurz bevor gestanden habe und auch A.X. _____ mit seinem baldigen Privatkonkurs habe rechnen müssen, hätte dieser wohl kaum ein rechtsgültiges Kaufgeschäft über CHF 27 Mio. abschliessen können, da er sich angesichts seiner nach dieser Sicht der Dinge desaströsen finanziellen Verhältnisse nicht ernsthaft hätte verpflichten können, einen Kaufpreis in dieser Höhe zu leisten. Wenn die Vertragsparteien aber von Anfang an gar nie damit gerechnet hätten, dass A.X. _____ den Kaufpreis für die Liegenschaft Schloss O. _____ würde bezahlen können, dann hätten sie in Wirklichkeit eine Schenkung gewollt. Da sie aber gleichzeitig einen Kauf verurkundet hätten, läge ein simulierter nichtiger Vertrag vor. Die Urteilsbegründung der Vorinstanz sei in diesem Punkt widersprüchlich.

Die Beschwerdeführer bringen in rechtlicher Hinsicht vor, soweit es sich beim

Kauf der Liegenschaft von der C.X. _____ AG um einen simulierten Kaufvertrag handle, könnte A.X. _____ nicht wegen Gläubigerschädigung verurteilt werden, da er lediglich notwendiger Teilnehmer wäre und eine Beteiligung am Verkauf nicht Gegenstand der Anklage bilde. Zudem wäre das Eigentum in diesem Fall nicht auf ihn übergegangen, so dass er seine späteren Gläubiger durch die vermeintliche Übertragung der Liegenschaft auf seine Söhne auch nicht hätte schädigen können. Allenfalls käme bei dieser Konstellation ein Versuch in Frage. Ein solcher sei indes nicht angeklagt. Insgesamt müsse die Einziehung der Liegenschaft bzw. die Zuweisung an die Konkursmasse A.X. _____ aufgehoben werden, da sich A.X. _____ mit der Übertragung der Liegenschaft Schloss O. _____ auf seine Söhne in keinem Fall der Gläubigerschädigung schuldig gemacht habe (Beschwerde S. 25 ff.).

E. 5.2.1

Die Anklageschrift wirft A.X. _____ Gläubigerschädigung in Bezug auf die Liegenschaft Schloss O. _____ in zweierlei Hinsicht vor: Einerseits durch die Übertragung der Liegenschaft von der C.X. _____ AG, vertreten durch C.X. _____ als Verwaltungsratspräsident und B.X. _____ als Mitglied der Verwaltungsrats, auf A.X. _____ mit öffentlich beurkundetem Kaufvertrag vom 11. Februar 2003 zu einem Kaufpreis von CHF 27 Mio., wobei er den geschuldeten Kaufpreis nicht entrichtet und somit keine Gegenleistung erbracht habe (Anklageschrift S. 130 Ziff. D II). Andererseits durch die Schenkung der Liegenschaft durch A.X. _____ an seine damals 10 Monate alten Söhne (Beschwerdeführer 2 und 3) vom 1. April 2003 (Anklageschrift S. 129 Ziff. D I/8).

Die Vorinstanz stellte das Verfahren gegen A.X. _____ wegen Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung im Zusammenhang mit dem

Verkauf der Liegenschaft Schloss O. _____ durch die C.X. _____ AG an ihn selbst (Partizipation an der Veräusserung der Liegenschaft als Verwaltungsrat der Verkäuferin; Tathandlungen zulasten der Gläubiger der C.X. _____ AG; Anklageschrift S. 131 Ziff. D/II Rz 612) zufolge Verletzung des Anklageprinzips ein. Die Vorinstanz nimmt in dieser Hinsicht an, es lasse sich der Anklageschrift nicht entnehmen, auf welche Weise A.X. _____ auf Verkäuferseite an der Veräusserung der Liegenschaft konkret mitgewirkt haben soll (angefochtenes Urteil S. 627).

In Bezug auf den

Erwerb der Liegenschaft von der C.X._____ AG ohne Leistung des Kaufpreises sprach sie A.X._____ frei, da der Kauf im abschliessenden Katalog der Tathandlungen gemäss Art. 164 Ziff. 1 StGB nicht enthalten ist und die Anklageschrift eine über die notwendige Teilnahme (blosser Erwerb; BGE 126 IV 5 E. 2d, S. 10 f.) hinausgehende Beteiligung von A.X._____ im Sinne von Art. 164 Ziff. 2 StGB nicht behauptete (angefochtenes Urteil S. 626). Insofern ist, was die Beschwerdeführer in diesem Punkt vorbringen, gegenstandslos. Schuldig sprach die Vorinstanz A.X._____ indessen wegen der unentgeltlichen Übertragung der Liegenschaft Schloss O._____ auf seine Söhne (Beschwerdeführer 2 und 3; angefochtenes Urteil S. 625).

E. 5.2.2

Die Vorinstanz nimmt an, die von A.X._____ mit Schenkungsvertrag vom 1. April 2003 vorgenommene Übertragung der Liegenschaft Schloss O._____ auf seine Söhne erfülle den Straftatbestand der Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung im Sinne von Art. 164 Ziff. 1 al. 3 StGB, da der Beschuldigte dadurch sein Vermögen zum Schaden seiner Gläubiger verminderte. A.X._____ sei gestützt auf die Vereinbarung vom 11. Februar 2003 mit der C.X._____ AG als Käufer Eigentümer der Liegenschaft Schloss O._____ geworden (angefochtenes Urteil S. 616). Dabei sei es für den Übergang des Eigentums unerheblich, ob A.X._____ damit gerechnet habe, den Kaufpreis nicht begleichen zu können bzw. ob er diesen bezahlt habe. Voraussetzung für den Erwerb von Grundeigentum seien ein öffentlich beurkundeter Kaufvertrag und der Eintrag im Grundbuch. Unbestrittenermassen sei im Zusammenhang mit der Übertragung der Liegenschaft eine öffentlich beurkundete, als Kaufvertrag bezeichnete Vereinbarung geschlossen worden und sei eine Anmeldung gegenüber dem zuständigen Grundbuchamt erfolgt, welches die Eintragung vorgenommen habe (angefochtenes Urteil S. 614). Die Vorinstanz führt weiter aus, A.X._____ habe eingeräumt, dass er den Kaufpreis für die Liegenschaft nicht bezahlt habe. Hiezu wäre er in Anbetracht seiner finanziellen Situation zweifellos auch nicht in der Lage gewesen. Seine These, wonach der Kaufpreis durch Verrechnung mit Darlehensforderungen der drei Immobiliengesellschaften der C.X._____ AG bzw. der D._____ AG geleistet worden sei, finde in den Akten keine Stütze (angefochtenes Urteil S. 621 f.).

E. 5.3

Das angefochtene Urteil verletzt auch in diesem Punkt kein Bundesrecht. Zunächst steht ausser Frage, dass sich aufgrund der willkürfreien Feststellungen der Vorinstanz nicht sagen lässt, die X._____ -Gruppe sei im massgeblichen Zeitraum nicht überschuldet gewesen sei und A.X._____ habe nicht mit seinem Konkurs rechnen müssen, so dass auch die nachfolgende Schenkung der Liegenschaft an seine Söhne den Tatbestand der Gläubigerschädigung nicht erfüllt habe (vgl. oben E. 4).

Die Vorinstanz kommt sodann ohne Willkür zum Schluss, A.X._____ sei durch den öffentlich beurkundeten Kaufvertrag vom 11. Februar 2003 Eigentümer der Liegenschaft Schloss O._____ geworden (angefochtenes Urteil S. 614 ff.). Ob der Kaufpreis an die Verkäuferin geleistet wurde, ist ohne Bedeutung, solange jedenfalls die Verkäufer den Willen hatten, die Liegenschaft gegen Bezahlung des Kaufpreises A.X._____ zu Eigentum zu übertragen. Dass ein gültiger Vertrag zustande kam, wird von Vorinstanz mit

zureichenden Gründen bejaht. Jedenfalls ist dieser Schluss unter Willkür Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Dafür spricht namentlich der Umstand, dass nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz sowohl A.X. _____ als auch sein Bruder B.X. _____ im Zusammenhang mit der Übertragung von Schloss O. _____ im Verfahren übereinstimmend und konstant ein Kaufgeschäft geltend gemacht haben (angefochtenes Urteil S. 615). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass A.X. _____ in seiner Beschwerde in Strafsachen den Standpunkt der Beschwerdeführer nicht geteilt hat. Jedenfalls hat er nicht vorgebracht, er sei aufgrund der Nichtigkeit des Vertrages nicht Eigentümer der Liegenschaft geworden, obwohl die Beschwerdeführer bereits im kantonalen Verfahren diesen Standpunkt vertreten hatten (vgl. angefochtenes Urteil S. 613 f.; Akten des Obergerichts act. 222 S. 2 f). Eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts ist nicht ersichtlich.

Im Übrigen fällt auf, dass die Rechtsauffassung der Beschwerdeführer, wonach der Kaufvertrag zwischen der C.X. _____ AG und A.X. _____ simuliert (Art. 18 OR) und die dissimulierte Schenkung infolge Formmangels nichtig seien (Art. 216 Abs. 1 OR ; Art. 657 Abs. 1 ZGB), dem Parteistandpunkt der Konkursmasse der C.X. _____ AG im Zivilprozess gegen A.X. _____ und Kons. entspricht (Klage auf Grundbuchberichtigung, Vindikation und paulianische Anfechtung; Akten des Obergerichts act 151/1, Klageschrift vom 11. Dezember 2006 S. 63 ff.; Replik vom 7. Juni 2012 S. 146 ff., 152 f.; vgl. auch angefochtenes Urteil S. 613; Plädoyer der Privatkläger, Akten des Obergerichts, act. 224 S. 38 ff.). In diesem Zivilverfahren nehmen die Beschwerdeführer indes den gegenteiligen Standpunkt ein und machen geltend, der Kaufvertrag vom 11. Februar 2003 sei nicht simuliert, sondern formgültig zustande gekommen (vgl. Urteil 5A_590/2009 vom 6. Januar 2010 E. 3.4). Ginge man vom Standpunkt der Beschwerdeführer im Strafverfahren aus, fragte sich zudem, worin ihr rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Urteils liegen sollte. Denn soweit A.X. _____ nicht Eigentümer der Liegenschaft Schloss O. _____ geworden wäre, gälte dies auch in Bezug auf die Beschwerdeführer, so dass sie von der Einziehung der Liegenschaft bzw. deren Zuweisung an das Konkursamt gar nicht betroffen wären. Wäre die Übertragung der Liegenschaft Schloss O. _____ auf A.X. _____ nichtig, wäre sie soweit ersichtlich im Eigentum der C.X. _____ AG verblieben und mithin in die Konkursmasse dieser Gesellschaft gefallen. Ob die Beschwerdeführer unter diesem Gesichtspunkt überhaupt zur Beschwerde berechtigt wären, kann indes offenbleiben, da das angefochtene Urteil schon unter Willkür Gesichtspunkten nicht zu beanstanden ist.

Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt unbegründet.

E. 6

Aus diesen Gründen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang tragen die Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da ihre Rechtsbegehren von vornherein als aussichtslos (vgl. BGE 140 V 521 E. 9.1; 138 III 217 E. 2.2.4) erschienen, ist ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Ihren eingeschränkten finanziellen Verhältnissen kann bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr Rechnung getragen werden (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.